



Az.: 20.3.0112.002.001

Änderung der Satzung der Stadt Kleve vom 18.04.2011 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
hier: Anrechenbare Breiten bei kombinierten Geh- und Radwegen mit mehrspuriger Führung

Beratungsweg	Sitzungstermin
Liegenschafts- und Steuerausschuss	25.01.2017
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2017
Rat	08.02.2017

Zuständige/r Dezernent/in	Haas, Willibrord
----------------------------------	------------------

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> X	<input type="checkbox"/> NEIN
---------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------	-------------------------------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN			
Teilergebnisplan	Teilfinanzplan	Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzungsergänzung wie in der Drucksache dargestellt.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Der Umbau der Albersallee von Nassauerallee bis Triftstraße ist abgeschlossen. Die Schlussrechnung wird zurzeit geprüft. Anschließend werden die Beitragsbescheide an die Anlieger versandt.

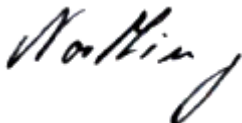
Auf der südlichen Seite wurde ein kombinierter Rad- und Gehweg angelegt, der Radverkehr in beiden Richtungen zulässt. Dieser atypische Ausbau war notwendig, um die vorhandene Allee zu schützen und gleichzeitig den Radverkehr auf dieser wichtigen Achse sicher zu leiten.

Kombinierte Rad- und Gehwege sind nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (KAG-Satzung) anrechenbar mit einer Höchstbreite von 4 Metern. Der Kombiweg an der Albersallee ist - bedingt durch die zweispurige Radwegführung - 4,40 Meter breit. Die Überbreite wäre nach der aktuellen Satzung nicht beitragsfähig und somit von der Allgemeinheit zu tragen.

Tatsächlich bietet die Ausführung an der Albersallee aber den Anliegern den gleichen Nutzen wie beiderseitige Kombiwege (anrechenbare Breite 2 x 4 Meter) . Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit scheint es angemessen, die Satzung wie folgt zu ergänzen:

"Wenn bei einem kombinierten Rad- und Gehweg zwei Spuren für den Radverkehr ausgebaut werden, erhöht sich die anrechenbare Breite auf 6 Meter."

Kleve, den 16.01.2017



(Northing)